Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Königslutter am Elm Gruppe 7 - 1

Satzung

über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

(Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 360) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümerinnen / Eigentümern der an öffentliche Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Den Eigentümerinnen / Eigentümern werden die Nießbraucherinnen / Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümerinnen / Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümerinnen / Eigentümern oder Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Grünfläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Zu der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören das Gebiet der Kernstadt und der Ortschaften der Stadt Königslutter am Elm, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden, Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (2) Öffentliche Straßen i. S. des § 1 Abs. 1 sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Öffentliche Straßen sind insbesondere auch die öffentlichen Wege und Plätze, verkehrsberuhigten Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege, ohne Berücksichtigung auf ihre Befestigung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege
 - in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen (Sondergebiete) durchgängig 1,50 m bzw. im Winterdienst 1,00 m breite Streifen vor den Grundstücken (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, auch die Parkspuren, die Gossen, die Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten.
- (5) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch gemeinsame Geh- und Radwege.

§ 3

Aufteilung der Reinigungspflichten

(1) Den nach § 1 Reinigungsverpflichteten, deren Grundstücke nicht an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen anliegen, obliegt die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird bei Anliegern an Bundes- und Landesstraßen auf die Gosse der Fahrbahn beschränkt.

(2) Für die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1 obliegt der Stadt die Straßenreinigung. Für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 3 und 4 obliegt der Stadt der Winterdienst.

Die Straßenreinigung der Stadt erstreckt sich auf

• die Reinigung der Fahrbahnen und der Radwege

Der Winterdienst der Stadt erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen i. S. von § 2 Abs.4 und Radwege mit Ausnahme der Gossen
- die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 1 verbleiben folgende Pflichten:

Die Reinigung

- der Gehwege
- der gemeinsamen Geh- und Radwege

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 3 und 4 verbleiben folgende Pflichten:

Der Winterdienst für

- die Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege die Gossen und die Bereiche der Straßeneinläufe
- (3) Für die in der Anlage 2 zur Straßenreinigungsatzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 2 obliegt der Stadt der Winterdienst sowie die ganzjährige Bereitstellung/Leerung von Abfallbehältern, die der gemeindlichen Straßenreinigung dienen.

Der Winterdienst der Stadt erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen i. S. von § 2 Abs. 4 und Radwege mit Ausnahme der Gossen
- die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 2 verbleiben folgende Pflichten:

Die Reinigung

- der Fahrbahnen und Radwege
 Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird bei Anliegern an Bundes- und Landesstraßen auf die Gosse der Fahrbahn beschränkt.
- der Gehwege
- der gemeinsamen Geh- und Radwege

Der Winterdienst für

- die Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege
- die Gossen und die Bereiche der Straßeneinläufe.
- (4) Der städtische Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Ausgenommen sind solche Straßen und Straßenabschnitte, die nur dem Anliegerverkehr dienen, keinen Gehweg haben und weniger als 4 m breit sind.
- (5) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer/ Eigentümerinnen oder sonstigen Verpflichteten im Sinne von § 1 Absatz 2 als Benutzerinnen / Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung, zu deren Inanspruchnahme sie verpflichtet sind. Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.
- (6) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Mit Zustimmung der Stadt Königslutter am Elm kann für den/die zur Reinigung Verpflichtete/n ein/e Dritte/r mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Ausführung der Reinigung übernehmen. Die Übertragung muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst bestimmen sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht mit der Abfuhr durch die Stadt in das Eigentum der Stadt über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 22.12.2006 i.d.F. der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.2006 tritt außer Kraft.

Königslutter am Elm, 02.12.2010

gez. Lippelt (Siegel)

(Lippelt)

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt

Nr. 44 vom 08.12.2010 Nr. 29 vom 20.07.2011 Nr. 28 vom 29.07.2015 Nr. 48 vom 28.12.2017

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Stand: 01.01.2018

Reinigungsklasse 3: Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen

Am Kleiberg Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)

Am Lutterberg Neue Straße
Am Markt Niedernhof

An der Stadtmauer Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis

Renne

Amtsgarten Ortsausgang
Arndtstraße Schmiedeberg

Bahnhofsplatz Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim

Bahnhofstraße Stiemerling

Braunschweiger Straße Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer"

Driebe ausgenommen obere östliche Stichstraße

Gänsemarkt (Haus Nr. 41 - 47 und 61)

Gerichtsweg Westernstraße

Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg Wilhelm-Bode-Straße

Kattreppeln Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Klosterstraße Einmündungsbereich Gerhart-Hauptmann-Str.)

Lindenstraße Lutterstraße Marktstraße

Am Pastorenkamp

Reinigungsklasse 4: Winterdienst auf sonstigen Straßen

Adolf-Lüders-Straße Hermann-Hesse-Straße

Albrechtsburg Hirschberger Weg

Allewellestwete Holtnickel
Am Dönnekenberg Hucketal
Am Driebenberg bis Ende Ausbaustrecke Im Grunde

Am Lauinger Weg Immanuel-Kant-Straße
Am Mauernkamp Kaiser-Lothar-Straße

Am Plan Kesselhaus
Am Rischbleek Kiefelhorn

Am Scheunenkamp Kleiner Hilligenhof
Am Schoderstedter Beek Klemenshang
Amselstieg Klinkenberg
Am Spitzen Kamp Kluskamp

Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29,30 und Krukenbergstraße

39, 40 Kuhspring

Amtsgasse Kupfermühlenberg bis Ende Ausbaustrecke

An der Heidteichsriede

An der Zuckerfabrik

Bornumer Weg

Breite Straße

Buchenring

Dedekindweg

Loosberg

Mühlenstraße

Nordstraße

Obere Wanne

Parkstraße

Pirolweg

Dr. Heinrich-Gremmels-Straße von Rieseberger Plantagenring Weg bis Einmündung Schmidt-Reindahl-Straße Poststraße

Eichendorffstraße bis Ende Ausbaustrecke Rieseberger Weg
Eierkamp Rotenkamper Weg

Elmstraße bis Einmündung Buchenring Rübenberg
Fallersleber Straße Rübenhof
Finkenbreite ohne Stichstraße Rübenwaage

Fischersteg bis zum Ende der Ausbaustrecke Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer westlicher Wendehammer

Friddelbusch Schlegersbusch
Friedlandweg Scheppauer Weg

Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke ohne Schmidt-Reindahl-Straße

Stichstraßen Schoderstedt

Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke Schoderstedter Feld

Gerhart-Hauptmann-Straße Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9,10

Glentorfer Weg und 13, 14

Glockenkamp Schoderstedter Straße

Griepenkerlstraße Siloblick
Großer Hilligenhof Sonnenweg
Haidfeld Stendeklee
Hassestraße Stobenberg

Ulmenweg

Vor dem Kaiserdom Wilhelm-Schwieger-Straße

Waldenburger Weg Zeisigweg
Wallstraße Zuckerweg

Wellenbusch

Wilhelm-Raabe-Straße

Alle genannten Straßen werden von der Stadt Königslutter am Elm im Rahmen der Sommerreinigung (Reinigungsklasse 1) gereinigt.

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungsklasse 2

Stand: 01.08.2015

Ortschaft Beienrode

Alte Obstwiese Am Lehmberg

Beienroder Hauptstraße

Bergmannstraße

Dormweg

Freiherr-Knigge-Straße

Iwand-Weg Jackenkamp Kapellenplatz Masch

Schachtweg ohne Stichstraße zu Nr. 10

Schwarzer Weg Steinumer Straße bis Nr. 16

Von-Bülow-Straße

Ortschaft Boimstorf

Bartelsstraße
Freikamp
Friedhofstraße
Kirchplatz
Lehrer Straße
Maschstraße ohne Stichstraße zu Sundernstr. Nr.17

Sonnenstraße
Steinweg ohne Stichstraße

zu Sonnenstraße 6 Sundernstraße

Vor dem Rundling ohne Stichstraße zu Nr. 17 Wilhelmstraße

Zimmerstraße

Ortschaft Bornum

Am Dorfe ohne Stichstraße zu Am Dorfe 19 Am Eichberg Am Klapperberge Am Mühlengraben bis Nr. 6 An den Tröggen bis Zufahrt Landstraße 2 An der Linde ohne Stich-

straße zu Nr. 4

Damm Dorfstraße Elmring

Im Winkel

In den Mühlenmorgen Katthagen ohne Stichstraße

zu Nrn. 5, 6
Kirchstraße
Landstraße
Molkereiweg
Müllers Winkel
Rosenhagen bis Nr. 4

Rottensweg Sichter

Ortschaft Glentorf

Boimstorfer Straße bis südl. Einmündung Rosenring Drosselgasse ohne Stich-

straße zu Nr. 2

Gutsstraße ohne Stichstraße zu Nr. 6

Heiligendorfer Straße Im Südfeld

Kirchblick Lerchenweg Rosenring Rotdornallee

Sandweg Sattlerweg Wiesengrund

Zum Schuntertal ohne Stichstraße zu Nr. 6

Ortschaft Groß Steinum

Am Herzberg ohne Stichstraße auf Höhe Nr. 2
Am Kirchberg ohne Stichstraße zu Nr. 3
Am Luffe
Am Wippstein
Auf dem Kampe
Brunnenweg
Burgweg
Dormstraße bis Friedhof
Fuchsbergstraße
Schunterstraße bis Nr. 5
Süpplingenburger Straße
Triftgasse

Ortschaft Klein Steimke

Glentorfer Straße Neindorfer Straße Ochsendorfer Straße Rhoder Straße Ringstraße

Vor der Uhle

Ortschaft Lauingen

Am Beek
Am Gänsemorgen bis
Kreuzbreite 2
Brückentor
Hilligenberg
Hinter der Kirche
Klintbreite ohne Stichstraße südl. Sandstraße
Kornstraße
Kreuzbreite
Kreuzweg
Lutterstieg
Oberes Dorf

Sandstraße Siedlung Stobenbrink ohne Stich-

straße Thie ohne Stichstraße zu

Nr. 10 Thiegarten

Ortschaft Lelm

Ackerstraße Alte Krugstraße Am Lindenberg Am Ostborn Am Osterbeek An der Lehmkuhle An der Woorth Dünnhauptstraße ohne Stichstraße zu Nr. 4 Eichenbergstraße Hauptstraße Kirchgasse Kurze Straße Laagstraße Langeleber Straße Schierenstraße bis Nr. 16 Schlesierring

Ortschaft Ochsendorf

Waldstraße

Alte Dorfstraße
Am Berge westlich
Winkelstraße 1
Am Sportplatz
Im Hasenwinkel
Neulandstraße
Steimker Straße
Winkelstraße

Ortschaft Rhode Am Bauernberg Am Gerstenkamp

Am Hagen
Am Sohl
Am Südhang
Bergstraße
Bisdorf
Gartenstraße
Kampstraße
Kirchberg ohne Stichstraßen
Sarlingstraße
Schulweg
Teichstraße

Ortschaft Rieseberg

Am Kreyenberg
Am Löpken
Im Kirchwinkel
Kleikamp
Riesebergblick
Schulstraße
Wiesemaschweg bis 1 A
Zum Osterberg ohne
Stichstraße zu Nr. 4

Ortschaft Rotenkamp

Ackerwinkel
Bäckerstraße
Eckernkamp
Im Rodekamp
Siedlungsweg
Zur Feldscheune

Ortschaft Rottorf

Am Buchberg ohne Stichstraße zu Nrn. 6, 7 Am Lindenplatz An der Schmiede Dormblick ohne Stichstraße zu Nrn. 7, 9 Elmblick Karl-Künnecke-Straße Kopfweiden Krugkamp Mühlenring Siedlergasse Steinkuhle Sunstedter Straße Wenderwea Werner-Schrader-Straße

Ortschaft Scheppau

Wiesenweg

Am Dorfplatz
Am Hagenberg
Bergblick
Gänseweide
Im Körbchen
Kirchweg
Mühlenweg
Zum Heeg
Zum Rieseberg

Ortschaft Schickelsheim

Am Teiche An der Domäne

Ortschaft Sunstedt

Am Hulm ohne Stichstraße zu Brunnenstraße Nr. 11
Am Wall
An der Kirche
Berliner Straße ohne Stichstraßen zu Nrn. 8, 16 a
Brunnenstraße
Darre
Domblick
Gänsekamp
Gemeindetwete
Im Siek
Neumark
Wiesenstraße

Ortschaft Uhry

Am Horstfeld ohne Stichstraßen zu Nrn. 3-8 Am Krugberg Auestraße Triftweg Uhraustraße Windmühlenweg Zu den Weiden